



Landkreis Anhalt-Bitterfeld

# **AKTIONSPLAN DES LANDKREISES ANHALT BITTERFELD**

Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit  
Behinderungen in den Jahren 2013 - 2018

„Deutschland wird inklusiv – wir sind dabei“

Stand 05. Juni 2014

## Gliederung

1. Ziele und Aufgaben des Aktionsplans
2. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplans
3. Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplans
  - 3.1 Erziehung und Bildung
  - 3.2 Arbeit
  - 3.3 Wohnen
  - 3.4 Kultur, Freizeit und Sport
  - 3.5 Gesundheit und Pflege
  - 3.6 Schutz der Persönlichkeitsrechte
  - 3.7 Interessenvertretung
  - 3.8 Mobilität und Barrierefreiheit
  - 3.9 Barrierefreie Kommunikation und Information
  - 3.10 Sonstige Ziele und Maßnahmen
4. Umsetzungsstrukturen: Koordinierungsmechanismus und Anlaufstelle

Grußwort Landrat Uwe Schulze

Nach Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Deutschland am 26. März 2009 sind bereits mehrere Jahre vergangen.

Zur Umsetzung der Konvention möchte der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nunmehr einen Aktionsplan vorlegen und als künftigen Handlungsplan festschreiben.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld orientiert sich hierbei an dem Aktionsplan des Landes Sachsen-Anhalt. Mit diesem Aktionsplan des Landkreises Anhalt-Bitterfeld werden die Ziele der Landesregierung auf die Kreisebene heruntergebrochen.

Nur unter Beachtung entsprechender spezifischer Gegebenheiten des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist eine Umsetzung auf der Kreisebene möglich.

Wir begreifen die UN-Konvention als Unterstützung unserer Politik für und mit Menschen mit Behinderungen, in deren Mittelpunkt die Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung behinderter Menschen stehen. Mit einer Vielzahl von Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention aus den verschiedenen Bereichen der Kreispolitik haben wir uns ehrgeizige Ziele gesetzt.

Den politischen Akteuren im Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist insbesondere die Inklusion von Kindern mit Behinderungen von Anfang an ein wichtiges Anliegen.

Die Chancen, dass behinderte und nicht behinderte Kinder sich frühzeitig kennen und schätzen lernen, müssen voll ausgeschöpft werden, um zum Wohle aller eine Grundlage für eine funktionierende demokratische Gemeinschaft zu schaffen und das gleichberechtigte Leben behinderter Menschen mitten in unserer Gesellschaft sicherzustellen.

Die Übergänge von der Kindertagesstätte in die Schule, zwischen den verschiedenen Schulphasen und von der Schule in den Beruf, müssen so gestaltet werden, dass eine lückenlose inklusive Bildung, Freizeitgestaltung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung gewährleistet ist.

Ich bedanke mich beim Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises und wünsche mir bei der Umsetzung des Aktionsplans viele engagierte Mitstreiterinnen und Mitstreiter.

## Grußwort des Beirates für Menschen mit Behinderungen

Lassen Sie uns das Grußwort des Beirates für Menschen mit Behinderungen mit einem Aphorismus von Georg Rimann beginnen:

„Behinderung ruft nicht nach Mitleid, Behinderte brauchen nicht Überbetreuung und schon gar nicht fürsorgliche Bevormundung. Was ihnen Not tut, ist partnerschaftliche Anerkennung als vollwertige Menschen, Motivation zur Selbständigkeit und Hilfe (nur) dort, wo es anders nicht geht.“

Die verabschiedete UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung, hat durch die vielfältigen Aktionen und Maßnahmen, welche in den vergangenen Jahren im Landkreis Anhalt-Bitterfeld geplant und umgesetzt wurden, bereits einen positiven Schub in Richtung Umsetzung erhalten.

Eine strukturelle Ausgrenzung behinderter Menschen kann am besten verhindert werden, wenn die Zielsetzungen der UN-Konvention konsequent umgesetzt werden.

Das Hauptziel der Konvention, die Herstellung der Barrierefreiheit in allen Bereichen unserer Gesellschaft, wird immer das vordergründige Ziel sein und bleiben.

Nicht nur die gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Gleichstellung am gesellschaftlichen Geschehen soll erreicht werden, sondern auch die Schaffung der Voraussetzungen des gemeinsamen Begegnens von behinderten und nichtbehinderten Menschen.

Auf diesem Wege soll erreicht werden, Vorurteile abzubauen und den Eindruck einer scheinbaren Andersartigkeit von Menschen mit Behinderungen endgültig zur Bedeutungslosigkeit werden zu lassen.

Eine „inklusive Gesellschaft“ als oberste Zielsetzung unseres Handelns ist der Weg, welchen wir beschreiten wollen.

Ein Schritt in diese Richtung ist beispielsweise, dass bereits im gemeinsamen Kindergarten und später im Schulbesuch von behinderten und nichtbehinderten Kindern, die Voraussetzungen geschaffen werden, ein gleichberechtigtes Miteinander aller Mitglieder unserer Gesellschaft, ganz gleich in welcher körperlichen oder geistigen Situation sich der einzelne befindet, zur Normalität werden zu lassen.

Am 26. März 2009 wurde mit Rechtskraft der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland in erster Linie den Eltern von Kindern mit Behinderung die Verpflichtung auferlegt, über die Beschulung ihrer Kinder zu entscheiden.

Als Erziehungsberechtigte wird ihnen somit auch der Weg eröffnet, für ihr Kind den Besuch einer Regelschule zu wählen und durchzusetzen.

Hierfür sind aber zuallererst die Voraussetzungen zu schaffen, Schulen und Lehrer auf diese neuen Anforderungen vorzubereiten.

Die bereits seit über 10 Jahren durchgeführte konsequente Betreuung aller öffentlichen Bauvorhaben hinsichtlich der Herstellung der Barrierefreiheit war und ist dabei im Landkreis Anhalt Bitterfeld ein wichtiger Schritt als Grundvoraussetzung für die Erfüllung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es vordergründig von großer Bedeutung, möglichst viele Menschen für die Erreichung der Zielsetzungen zu gewinnen und an deren Realisierung gemeinsam zu arbeiten.

Uns ist hierbei durchaus bewusst, dass nur in Kooperation aller lokalen Akteure sowie der zuständigen Leistungsträger die Umsetzung und inklusive Gestaltung der Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen gelingen wird.

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen sind daher überzeugt, dass der dargelegte nachfolgende Aktionsplan mit seinen unterschiedlichen Aktivitäten im Landkreis Anhalt Bitterfeld mithelfen wird, die Eckpunkte der Konvention erfolgreich umzusetzen.

## 1. Ziele und Aufgaben des Aktionsplans

Mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird die Politik für behinderte Menschen auf internationaler Ebene neu ausgerichtet. Die Konvention versteht Behinderung nicht länger als rein persönliches Schicksal, sondern als Wechselwirkung zwischen den Beeinträchtigungen behinderter Menschen und den Barrieren in der Gesellschaft. Sie präzisiert und ergänzt die Menschenrechte um die spezielle Perspektive von Menschen mit Behinderungen. Zu den allgemeinen Verpflichtungen des Übereinkommens gehört, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention wirkt auf der gesellschaftlichen und der persönlichen Ebene. Auf der gesellschaftlichen Ebene soll jeder Mensch vor Einschränkungen seiner Freiheiten durch den Staat geschützt werden. Gleichzeitig soll die strukturelle Ausgrenzung behinderter Menschen verhindert und ihre gesellschaftliche Einbeziehung verbessert werden. „Behindert ist man nicht, behindert wird man“, sagt die UN-Konvention. Behindert wird man durch Barrieren, z.B. durch Einstiege, die zu hoch sind, durch Schriften, die zu klein sind, durch Sprache, die schwer verständlich ist oder durch Arztpraxen, die nur über Treppen zu erreichen sind. Der Konvention kommt es darauf an, all diese Barrieren abzubauen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention betont den Grundgedanken der vollen und wirksamen gesellschaftlichen Teilhabe und Einbeziehung. Gesellschaftliche Strukturen sollen so gestaltet und verändert werden, dass sie der realen Vielfalt unterschiedlicher Lebenssituationen – gerade auch von Menschen mit Behinderungen – besser gerecht werden.

Auch auf der individuellen Ebene überwindet die Konvention den defizitorientierten Blick auf Menschen mit Behinderungen. Auch hier entwickelt sie einen an Vielfalt orientierten Ansatz, d.h. Behinderung wird als normaler Bestandteil menschlichen Lebens und als Quelle kultureller Bereicherung verstanden.

Die Vereinten Nationen haben mit ihrer Resolution vom 13. Dezember 2006 den Text der Menschenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur Ratifikation in Kraft gesetzt. Die mit der UN-Behindertenrechtskonvention verbundenen Ziele und Inhalte sollen auf möglichst allen politischen und regionalen Ebenen der Unterzeichnerstaaten realisiert werden. Die Vertragsstaaten haben sich zur Umsetzung verpflichtet.

Seit dem 26. März 2009 ist die Konvention für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verbindlich. Das Land Sachsen-Anhalt hat einen landesweiten Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention mit Beschluss vom 15. Januar 2013 erlassen.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat sich zum Ziel gesetzt, die UN-Behindertenrechtskonvention analog der Landesregierung mit Hilfe eines Aktionsplans umzusetzen. In dem Bewusstsein, dass nicht alle Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sofort realisiert werden können, soll der Aktionsplan helfen, die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention schrittweise zu erreichen.

Der Aktionsplan fasst die Ziele und Maßnahmen in der Zuständigkeit des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zusammen. Um die Vorgaben der UN-Konvention umfassend umzusetzen, beziehen sich die Ziele und Maßnahmen auf alle Lebensbereiche. Für jeden Lebensbereich führt der Aktionsplan die passenden Artikel der UN-Konvention auf, stellt eine Vision, Ziele und Maßnahmen vor. Die Maßnahmen werden durch gute Praxisbeispiele erläutert.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld legt den Aktionsplan nunmehr dem Kreistag zur Kenntnisnahme und Einbeziehung in die politische Arbeit vor.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld plant die aktive Beteiligung der Kommunen, der Kirchen, der Unternehmerverbände, der Gewerkschaften, der Medien, der Verbände von Menschen mit Behinderungen und weiterer Partnerinnen und Partner. Aber auch jede Bürgerin und jeder einzelne Bürger mit oder ohne Behinderung ist aufgefordert, am Kreisaktionsplan mitzuwirken. Die Vision der gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen kann nicht vom Landkreis allein, sondern nur gemeinsam von allen Beteiligten mit Leben erfüllt werden.

## **2. Selbstverständnis, Grundsätze und Leitlinien des Aktionsplans**

Der Aktionsplan des Landkreises Anhalt-Bitterfeld basiert in seiner Umsetzung auf dem Selbstverständnis, den Grundsätzen und den Leitlinien der UN-Behindertenrechtskonvention und der Charta für ein soziales Sachsen-Anhalt – Politik für Menschen mit Behinderungen.

Entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention stehen das Recht auf Selbstbestimmung und Partizipation für Menschen mit Behinderung und ein umfassender Diskriminierungsschutz im Mittelpunkt des Aktionsplans:

Die folgenden allgemeinen Grundsätze (Artikel 3) der UN-Behindertenrechtskonvention bilden die Leitlinie des Aktionsplans:

- die Achtung der Würde, Autonomie, Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen,
- die Nichtdiskriminierung,
- die volle Teilhabe und Einbeziehung in die Gesellschaft,
- die Achtung der Unterschiedlichkeit und Akzeptanz der Vielfalt,
- die Chancengleichheit,
- die Barrierefreiheit,
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau,
- und die Achtung der Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

In diesem Sinne steht der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention für die gleichberechtigte und chancengleiche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, die umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen sowie das selbstverständliche Miteinander behinderter und nicht behinderter Frauen und Männer, das von Respekt und gegenseitiger Wertschätzung ausgeht.

Der Aktionsplan des Landkreises Anhalt-Bitterfeld soll die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in allen Bereichen des Lebens vorantreiben. Die Visionen, Ziele und Maßnahmen des Aktionsplans orientieren sich daher an den grundlegenden Lebensbereichen sowie übergeordneten Querschnittsthemen, denen einzelne Artikel der UN-Behindertenrechtskonvention zugeordnet werden können. Konkretisiert werden folgende Bereiche:



Erziehung und Bildung, Arbeit, Wohnen, Kultur, Sport und Freizeit, Gesundheit und Pflege, Schutz der Persönlichkeitsrechte, Partizipation und Interessenvertretung, Mobilität und Barrierefreiheit, barrierefreie Kommunikation und Information und Sonstiges. Weil Ziele und Maßnahmen dabei nicht immer voneinander abgegrenzt werden können, gibt es inhaltliche Überschneidungen.

### 3. Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplans

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat die Grundsätze und Leitlinien in die einzelnen Handlungsfelder analog des Landes-Aktionsplanes „übersetzt“ und den jeweiligen Politikbereichen zugeordnet. Dabei wird zunächst die Bedeutung der relevanten Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention für das jeweilige Politikfeld kurz skizziert. Anschließend werden darauf bezogene Visionen formuliert und in konkrete kurz- bis mittelfristige Ziele übertragen. Daraus werden einzelne Maßnahmen abgeleitet und Zuständigkeiten sowie zeitliche Abläufe für die Umsetzung dieser Maßnahmen definiert. Die jeweiligen Fachabteilungen sind dafür zuständig, die Maßnahmen unter Einbeziehung der nachgeordneten Bereiche und ihrer Kooperationspartner umzusetzen.

#### 3.1 Erziehung und Bildung

##### **Artikel 7** der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Kinder mit Behinderung**

regelt:

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

##### **Artikel 24** der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Bildung** regelt:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem:

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit Anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

## **Vision**

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld besuchen Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen – soweit möglich - die gleichen Schulen wie nicht beeinträchtigte Kinder in der Gemeinde, nachdem sie zuvor möglichst gemeinsam in denselben Kindertagesstätten waren. Sie werden in ihren individuellen Stärken und Besonderheiten unterstützt und respektiert sowie durch ihr Umfeld und durch pädagogische, medizinische und therapeutische Begleitung gefördert. Schulen mit Förderschwerpunkten bilden auch weiterhin ein Standbein in der schulischen Versorgung von Kindern mit Behinderung. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld setzt verstärkt auch auf Bildungsangebote für erwachsene Menschen mit Behinderungen.

## **Ziele**

Kinder mit Behinderungen sollen von Anfang an in ihrer Entwicklung gefördert und gestärkt werden. Eine umfassende Unterstützung in den regulären Institutionen, wie Kindertagesstätten und Schulen, ist daher anzustreben. Einzelintegrationen in die Kindertagesstätte und Schule ist vor der Eingliederung in integrative Einrichtungen oder Fördereinrichtungen der Vorrang zu geben. Die Eltern der Kinder mit Behinderungen sollen in gemeinsamen Gesprächen die Einrichtung wählen können, die für ihr Kind am besten geeignet ist. Erwachsene Menschen mit den verschiedensten Beeinträchtigungen sollen Bildungsmaßnahmen in unterschiedlicher Trägerschaft mit unmittelbar arbeitsbezogenen Inhalten wie auch in hohem Maße persönlichkeitsförderliche Bildungsmaßnahmen angeboten bekommen. Dadurch sollen auch die Teilhabemöglichkeiten der erwachsenen Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft verbessert werden.

## Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Landkreis folgende Maßnahmen festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit
Im Rahmen der Inklusion wird jedem interessierten Kind mit Behinderungen nach Antrag der Sorgeberechtigten die Aufnahme und Betreuung in Regelkindertagesstätten gewährleistet.	Landrat, Dezernat I / Amt 51 Städte und Gemeinden, Träger der Kindereinrichtungen
Gewährleistung einer komplexen Frühförderung durch Bereitstellung bedarfsgerechter Kapazitäten	Sozialagentur, Träger der Jugendhilfe, Krankenversicherungen im Zusammenwirken mit dem Landrat Dezernat I / Amt 50 Städte und Gemeinden, Träger der Kitas
Vernetzung der Träger von Kindereinrichtungen für Erfahrungsaustausch und Qualitätssicherung	Leiter der Kindereinrichtung, Jugendamt
Gewährleistung barrierefrei zugänglicher Schulen und Horte (bei Neubau/umfassender Sanierung vollständig, ansonsten mindestens eine Ebene)	Dezernat II, Behindertenbeauftragter
Bereitstellung von Angeboten der Erwachsenenbildung für behinderte und nicht behinderte Bürger sowie ältere Menschen; spezielle Angebote für bestimmte Gruppen behinderter Menschen (z.B. Menschen mit Lernschwierigkeiten, Hörbehinderte, Analphabeten ect.)	Kreisvolkshochschulen Bitterfeld-Wolfen und Köthen
Lehr- und Lernmittelversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Bedarfe von Schülern mit Behinderungen sowie Unterstützung des Ausbaus des gemeinsamen Unterrichts	Träger der Einrichtungen
Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung unter besonderer Berücksichtigung der Förderschüler durch Sicherung der Rahmenbedingungen in Abhängigkeit schulgesetzlicher Regelungen in Sachsen-Anhalt	Dezernat I - Schulverwaltungs- und Kulturamt
Bereitstellung spezieller Unterrichtsangebote und -projekte für behinderte Schüler innen im Einzelunterricht sowie in integrativen Gruppen und Ensembles	SchulleiterInnen und pädagogisches Personal entsprechend der Rahmenrichtlinien und Erlasse

bedarfsgerechte Ausstattung aller kreiseigenen Förderschulen und Schwerpunktschulen	Träger der Einrichtungen, DI Schulverwaltungs- und Kulturamt
Erarbeitung einer ambulanten und wohnortnahen Entlastungsangebotsliste für Familien mit Kindern mit Behinderungen (Einzelangebote, Spielgruppen, Ferienspiele)	Träger der Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den Kommunen
Schaffung von Angeboten zur gezielten Förderung spezieller Zielgruppen und zur Zusammenführung und sozialen Integration von Menschen mit verschiedener kultureller und sozialer Herkunft wie auch unterschiedlicher Bildungsstände und Lebenswelten im Bereich der Jugendarbeit	Träger der Einrichtungen
Ausbildung von ehrenamtlichen Begleitern für Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen	Familien und Quartierbüro
Verbesserung der behindertenspezifischen Datenbasis bei der Erhebung von Leistungs-, Finanz- und Bevölkerungsdaten bei Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in die fachpolitischen Planungs- und Entscheidungsprozesse des Landkreises	Behörde mit Zuständigkeit zur Datenerfassung und Auswertung
Gewährleistung der Einzelintegration jedes Kindes mit Behinderungen in die Regelschule, wenn dieses von den Eltern gewünscht wird	Träger der Schulen, Schulbehörde, SchulleiterInnen und pädagogisches Personal
Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung unter besonderer Berücksichtigung der Schüler mit Förderbedarf	Dezernat I / Amt 40
Gewährleistung der Jugendsozialarbeit bei Entwicklung personeller und sozialer Kompetenzen, um die Förderung der Berufs- und Lebenswegplanung, die berufliche Orientierung und Ausbildungsförderung der jungen Menschen mit Behinderung zu gewährleisten.	(Zuständigkeiten werden noch geklärt).

## 3.2 Arbeit

**Artikel 27** der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Arbeit und Beschäftigung** regelt:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem:

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbstständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
  - j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
  - k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

## **Vision**

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld arbeiten behinderte Menschen gemeinsam mit nicht behinderten Menschen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die berufliche Ausbildung und der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben sind an den persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet. Die Ausbildung findet in regulären Betrieben statt. Menschen mit Behinderungen und Betriebe werden von kompetenten Stellen beraten und unterstützt. Behinderte Menschen können durch ihre Beschäftigung ein Einkommen erzielen, das ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Sie können nach ihren Möglichkeiten die gleichen Chancen und Risiken im beruflichen Leben eingehen, wie sie nicht behinderten Menschen auch zugestanden werden. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nehmen ihre soziale Verantwortung wahr, behinderte Menschen zu beschäftigen, und sehen deren Potenziale für ihre Unternehmen.

## **Ziele**

Menschen mit Behinderungen sollen stärker als bisher auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden. Das kurz- bis mittelfristige Ziel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ist demnach, die Beschäftigungsquote behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen. Dazu müssen die Regelungen zur Barrierefreiheit an Arbeitsstätten sowie von Dienstgebäuden verbessert und Alternativen zur Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen geschaffen werden, wie das Budget für Arbeit und der Ausbau von Integrationsfirmen.

Dazu wird auch vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld eine individuelle und passgenaue Förderung behinderter Menschen beim Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf sowie in der Berufsausbildung beim Ausbildungs- und Berufsabschluss angestrebt, was unter anderem Barrierefreiheit in Schulen und Weiterbildungsstätten erfordert.

Wichtig ist immer zu betrachten, welche Fähigkeiten, welche Interessen, welche Beeinträchtigungen, welchen Teilhabebedarf hat ein beeinträchtigter Mensch, und wie kann er in seiner derzeitigen Situation die bestmögliche Unterstützung erhalten.

Hierzu ist es wichtig, dass verschiedene Alternativen gleichwertig nebeneinander stehen. Ziel muss es sein, für jeden Menschen, die für ihn bestmögliche Form der Teilhabe am Arbeitsleben zu finden und dass zwischen gleichwertigen Alternativen einfach gewechselt werden kann. Die Verbesserung der Durchlässigkeit der Systeme ist hier die größte Herausforderung.

## Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden vom Landkreis folgende Maßnahmen festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit
Erfüllung der gesetzlichen Beschäftigungsquote zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in den Verwaltungen und Eigenbetrieben im Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Landrat, Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Behindertenbeauftragter
Schwerbehinderte bzw. gleichgestellte Bewerber werden bei Ausschreibungsangeboten und bei formaler Eignung grundsätzlich zu Bewerbungsgesprächen eingeladen	Landrat, Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Behindertenbeauftragter
spezialisierte fachkundige Betreuung schwerbehinderter Arbeitssuchender und Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften in den Gremien des Jobcenters (Komba)	Komba ABI
differenzierte arbeitsbezogene Bildungsangebote für Menschen mit Beeinträchtigungen, auch für schwerstbehinderte Menschen in den Eigenbetrieben und in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen des Landkreises	Landrat
Bildung und Unterstützung der Schwerbehindertenvertretungen und Einbeziehung dieser in betriebliche Vorhaben / Aufgaben	Landrat und Personalrat
Unterstützung von Netzwerken mit Betrieben und Einrichtungen für arbeitsmarktbezogene Aktivitäten speziell für Menschen mit Behinderungen im Landkreis	Komba ABI



### 3.3 Wohnen

**Artikel 19** der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft** regelt:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten, wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

**Artikel 23** der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Wohnen und Familie** regelt:

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

## **Vision**

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld wohnen und leben Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt, barrierefrei und integriert in den Kommunen. Sie erhalten eine an ihren individuellen Bedürfnissen und Zielen ausgerichtete Unterstützung, die unkompliziert und flexibel gewährt wird. Behinderten Menschen steht neben verschiedenen kleinen Wohnformen ein vielfältiges Angebot an Unterstützung zur Verfügung, das kombiniert werden kann.

## **Ziele**

Der Landkreis will mittelfristig darauf Einfluss nehmen, dass mehr barrierefreier Wohnraum geschaffen wird. Zugangsbarrieren zu bedarfsgerechten Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen müssen reduziert werden. Kleinere, gemeindezentrierte Wohnmöglichkeiten sollen Plätze in Komplexeinrichtungen ersetzen.

## Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden vom Landkreis folgende Maßnahmen festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit
Entwicklung neuer Wohnformen, d.h. Etablierung neuer Wohnformen im Landkreis für Menschen mit Behinderungen bei Berücksichtigung spezieller Bedürfnisse und Belange der Zielgruppen (z.B. Mehrgenerationenwohnen, Wohngemeinschaften, betreutes Wohnen)	Bau-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss; Wohnungsbauunternehmen; Vermieter; Behindertenbeauftragter
Einflussnahme auf die Planungen und Baumaßnahmen grundsätzlich unter Einbeziehung der Barrierefreiheit, d.h., das Kriterium Barrierefreiheit wird bei allen kommunalen Ausschreibungen und Vergaben nach VOL/VOB eingehalten	Dezernat II, Ausschüsse des Kreistages, Jugendamt, Behindertenbeauftragter des Landkreises
Einflussnahme und Gewährleistung für eine sehbehinderte Beschilderung und kontrastreiche Gestaltung in allen kommunalen Einrichtungen ist Pflichtaufgabe	Dezernat II
schrittweiser Ausbau weiterer Lichtsignalanlagen mit akustischer Signalisierung unter Einbeziehung der Vorschläge von Betroffenen und Verbänden. Dazu wird jährlich eine Objektliste erarbeitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.	Dezernat II
Beratung von Bauherren zum Bauen, striktes Hinwirken auf die Einhaltung der bundes- und landesspezifischen Bauvorschriften in Bezug auf die Barrierefreiheit bei Gewährleistung und Wahrnehmung der Aufgaben als zuständige kommunale Bauaufsichts- und Genehmigungsbehörde	Dezernat II in Zusammenarbeit mit dem Behindertenbeauftragten und dem Beirat für Menschen mit Behinderungen
jährliche Erarbeitung von Dringlichkeitslisten zur Verbesserung der Barrierefreiheit in allen Städten und Gemeinden des Landkreises, Einordnung nach Prioritäten und Veröffentlichung im Amtsblatt	Dezernat II, Pressestelle
Installierung bzw. Aufbau einer Wohnungsbörse für barrierefreie Wohnungen in allen Wohnungsgesellschaften des Landkreises	Dezernat II in Zusammenarbeit mit den Wohnungsbaugesellschaften

schrittweiser Ausbau des barrierefreien Haltestellennetzes in Zusammenarbeit mit den Verkehrsunternehmen und den Kommunen durch hochbordige Haltestellen in Insellage, Kaps, hochbordige Bushaltstellen, Einbeziehung von Blindenleitsystemen ect. – Veröffentlichung in jährlichen Prioritätenlisten	Bereich Landrat in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen, dem Behindertenbeauftragten und dem Beirat für Menschen mit Behinderungen, ÖPNV
Sicherung barrierefreien Zugangs zu allen öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen durch Bau von Rampen, Aufzügen und automatischen bzw. kraftbetätigten Türen – Veröffentlichung jährlicher Prioritätenlisten	Dezernat II, Städte und Gemeinden sowie Leiter der Einrichtungen bzw. Vermieter
Die Belange des Denkmalschutzes und der Barrierefreiheit werden bei grundsätzlicher Eignung der vorgesehenen Objekte einvernehmlich geregelt, d.h. es wird eine Ausgewogenheit zwischen Denkmalschutz und Barrierefreiheit angestrebt.	Dezernat II, Behindertenbeauftragter
Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie Sportangebote in kommunaler Trägerschaft werden weiter barrierefrei gestaltet (insbesondere bei Neubau und umfangreichen Sanierungsmaßnahmen).	Dezernat II in Zusammenarbeit mit den Trägern
Prüfung bauordnungsrechtlicher Vorschriften im Baugenehmigungsverfahren durch die untere Bauaufsichtsbehörde. In begründeten Fällen (kommunalen öffentlich zugänglichen Gebäuden und bei Anträgen auf Abweichung von der Einhaltung der Vorschriften über die Barrierefreiheit wird der Behindertenbeauftragte bzw. der Beirat für Menschen mit Behinderungen beratend beigezogen.	Dezernat II, Behindertenbeauftragter
behindertengerechte Gestaltung von Straßen und Gehwegen bei Beachtung z.B. auch der Pflasterung unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen	Dezernat II, Städte und Gemeinden

### 3.4 Kultur, Freizeit und Sport

**Artikel 30** der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport** regelt:

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

(1) b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten sowie so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

## **Vision**

Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind behinderte Menschen aktive Mitglieder in Vereinen, sie nehmen an kulturellen Veranstaltungen teil und nutzen Freizeit- sowie

Sportangebote. Sie sind als Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens selbstverständlich einbezogen und respektiert.

## Ziele

Das Ziel des Landkreises ist die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am kulturellen Leben, in den Bereichen Umwelt und Naturschutz, Tourismus und Sport.

## Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele wird im Landkreis folgende Maßnahme festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit
Erarbeitung eines Merkblattes „Barrierefreie Wanderwege“ für interessante touristische Ziele im Landkreis (Goitzsche, Bachgedenkstätten Köthen u.a.)	Kultur- und Tourismusausschuss
Die Entgeltordnungen der kommunalen Kultur-, Freizeit- und Bildungseinrichtungen berücksichtigen Nachteilsausgleiche (Ermäßigungen) für Menschen mit Behinderungen. Notwendige und im Behindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“ dokumentierte Begleitpersonen haben unentgeltlichen Zutritt.	Kommunen
Aufbau von weiteren Freizeitangeboten für Kinder mit Behinderungen und deren Familien	Dezernat II
Ausbau familienentlastender Dienste	Träger zuständiger Einrichtungen
Entlastung von Familien und Alleinerziehenden durch ehrenamtliche Patenprojekte	Träger zuständiger Einrichtungen
Unterstützung der Behinderten- und Rehasportvereine durch Zuwendungen und Bereitstellung der vorhandenen Sporteinrichtungen	Träger von Einrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Bildung und Sport
Barrierefreier Zugang zu öffentlichen Grünanlagen mit Erholungs- und Freizeitpotential in Zerbst und Köthen sowie im übrigen Territorium des Landkreises	Kommunen
Schaffung bzw. Ausbau weiterer behindertengerechter öffentlicher Spielplätze bei Umsetzung der DIN 18034 Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb	Kommunen

### 3.5 Gesundheit und Pflege

**Artikel 25** der UN-Behindertenrechtskonvention **zum Thema Gesundheit** regelt:

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder –leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

## Vision

Im Landkreis können behinderte Menschen wohnortnah Angebote gesundheitlicher Versorgung und therapeutische Angebote nutzen wie jede und jeder andere auch. Dabei wird auf die spezifischen Belange aufgrund der individuellen Beeinträchtigung Rücksicht genommen. Diese Vision gilt auch für den Bereich der Pflege.

## Ziele

Das Ziel ist, möglichst eine flächendeckende, wohnortnahe, barrierefreie und niedrigschwellige Gesundheitsversorgung für Menschen mit und ohne Behinderung sicherzustellen. Das hohe Leistungsniveau im Gesundheitswesen, einschließlich der besonderen Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung, wollen wir aufrechterhalten und weiter entwickeln. Außerdem wird die Landesregierung die Partizipation von Betroffenen durch erweiterte Mitwirkungsrechte in Fragen der gesundheitlichen Versorgung stärken und die Selbsthilfeförderung auf hohem Niveau fortsetzen.

## Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Landkreis folgende Maßnahmen festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit
Gewährleistung von Beratungsangeboten für chronisch Kranke, Krebskranke, psychisch Kranke und Menschen mit Behinderungen ggf. durch Hausbesuche oder telefonisch durch das Gesundheitsamt des Landkreises	Verbände, Vereinigungen, Selbsthilfegruppen, Gesundheitsamt, Wegweisung durch Beirat für Menschen mit Behinderungen, Seniorenbeirat
Durchführung von Beratungen zu den Möglichkeiten der persönlichen Assistenz im Arbeitgebermodell, zum selbstbestimmten Leben im Wohnbereich, u.a. durch die Fachämter des Landkreises	Dezernat I / Amt 50 SG Eingliederungshilfe



Aufbau und Fortführung von gerontopsychiatrisch-geriatrischen Tagesstätten im Landkreis	Träger der Einrichtungen
Aufbau bzw. Fortführung der Arbeit einer Kontakt- und Informationsstelle für psychisch Erkrankte/Behinderte	Dezernat III
Auf- und Ausbau von niedrighschwelligen Beratungs- und Betreuungsangeboten und Modellprojekten nach § 45c SGB XI	Pflegekassen und Träger der Sozialversicherung

### 3.6 Schutz der Persönlichkeitsrechte

**Artikel 12** der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Gleiche Anerkennung vor dem Recht** regelt:

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

**Artikel 13** der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Zugang zur Justiz** regelt:

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

**Artikel 14** der UN-Behindertenrechtskonvention zum **Thema Freiheit und Sicherheit**

regelt:

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jeder Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Darüber hinaus regeln die Artikel 15 (Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe), Artikel 16 (Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch), Artikel 17 (Schutz der Unversehrtheit der Person) und Artikel 18 (Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit) Rechte für Menschen mit Behinderungen in diesem Bereich.

## **Vision**

Im Landkreis werden behinderte Menschen respektiert und wertgeschätzt. Die Gesellschaft akzeptiert Leben mit Behinderung und unterstützt Eltern behinderter Kinder von Anfang an.

## **Ziele**

Das übergeordnete Ziel des Landkreises Anhalt Bitterfeld ist, das gesellschaftliche Bewusstsein über Rechte und Fähigkeiten sowie die Belange behinderter Menschen zu fördern. Der Landkreis will die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen steigern, indem er Tabus über Behinderungen abbaut und Diskriminierungen bekämpft.

### **3.7 Interessenvertretung**

**Artikel 4 Absatz 3 (Allgemeine Verpflichtungen)** der UN-Behindertenrechtskonvention regelt:

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben regelt:

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

i) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und –materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

ii) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

iii) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

e) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten und den Beitritt zu solchen Organisationen.

## **Vision**

Im Landkreis gibt es flächendeckend Gremien und Organisationen, in denen Menschen mit Behinderung ihre Interessen wirkungsvoll vertreten können. Sie sind besonders in Gremien der Gemeinden und des Landkreises vertreten. Die Selbsthilfe behinderter Menschen ist fester Bestandteil der Gesellschaft.

## **Ziele**

Behinderte Menschen sollen ihre Interessen selbst vertreten können. Dabei arbeitet der Landkreis eng zusammen mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe behinderter Menschen, den Verbänden behinderter Menschen, mit den kommunalen Beiräten und Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen, Bewohnerinnen- und Bewohnerververtretungen von stationären Einrichtungen und Werkstattbeiräten. Das kurz- und mittelfristige Ziel des Landkreises ist das Empowerment, die Stärkung behinderter Menschen, vor allem behinderter Frauen und Mädchen. Dazu bezieht sie die Behindertenselbsthilfe in den Umsetzungsprozess der UN-Behindertenrechtskonvention mit ein und unterstützt die Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt darin, die (politische) Partizipation behinderter Frauen und Mädchen zu verbessern.

## Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Landkreis folgende Maßnahmen festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit
Installation von ehrenamtlichen Behindertenbeiräten in den Städten Bitterfeld-Wolfen, Köthen, Zerbst, Sandersdorf-Brehna, Raguhn-Jeßnitz u.a.	Kommunen Behindertenbeauftragter
Unterstützung von Menschen mit Behinderung bei der Mitwirkung in Gremien zur Interessenvertretung	Kommunen
Beratung für Menschen mit Behinderungen in Fragen zu persönlicher Assistenz, Wohnen, Arbeit, Barrierefreiheit etc.	Behindertenbeauftragter in Zusammenarbeit mit den Fachämtern
Beratung für behinderte Migrantinnen und Migranten	Migrationsbeauftragte des Landkreises
Publikationen des Landkreises und der Städte und Gemeinden sowie der Eigenbetriebe und Kultureinrichtungen werden grafisch so gestaltet, dass sie auch für Menschen mit Sehbehinderungen und ältere Menschen nutzbar sind. Das trifft auch auf den jährlichen Fahrplan des öffentlichen Personennahverkehrs zu.	Pressestelle
Die Web-Auftritte des Landkreises und der Kommunen sowie städtischer Unternehmen werden barrierefrei nach WCAG 2.0 gestaltet, so dass sie auch für Blinde, Sehbehinderte und andere gesundheitlich beeinträchtigte Nutzer zugänglich sind.	Internetbeauftragte des Landkreises und der Kommunen
Kreisliche und städtische Publikationen werden in gut verständlicher, einfacher Sprache verfasst. Für Menschen mit Lernschwierigkeiten sowie Kinder werden spezielle Informationen in leichter und kindgerechter Sprache bereitgestellt.	Pressestellen Kreis-Kommunen
In einer Dienstanweisung oder Reglementierung werden Verfahrensweise, Kostenübernahme, Anlässe und Konditionen für die Inanspruchnahme von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen geregelt.	Landrat
Die Herausgabe von Informationsschriften, Wegweisern u.a. als kompakte Informationsmaterialien für Senioren und Menschen mit Behinderungen wird qualifiziert und fortgeführt.	Pressestelle

Die Fachämter des Landkreises geben Menschen mit Behinderungen bei Bedarf Unterstützung bei Antragstellungen und Hilfe beim Ausfüllen von Formularen, beim Abfassen von Widersprüchen ect.	Fachämter und Bürgerämter
Der Landkreis und die Städte und Gemeinden gewährleisten die Veröffentlichung des Aktionsplanes auf ihrer Internetplattform bzw.im Amtsblatt.	Landrat
Schrittweise Änderung der Schriftgröße und Tieferhängen der Türbeschilderung in den Verwaltungen auf Schriftgrad 18	Dezernat II

### 3.8 Mobilität und Barrierefreiheit

**Artikel 9** der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Barrierefreiheit** regelt:

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und –barrieren einschließen, gelten unter anderem für:

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und –dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und –systeme in einem frühen Stadium zu fördern, so dass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

**Artikel 20** der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Mobilität** regelt:

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen

## **Vision**

Im Landkreis sind Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen und eine gleichberechtigte Mobilität Standard. Behinderte Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen sind selbstverständlich in den Städten und Gemeinden unterwegs und gehören zum Bild gesellschaftlichen Lebens.

## Ziele

Das mittelfristige Ziel des Landkreises ist die umfassende Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehören im Bereich Mobilität und Barrierefreiheit:

- Barrierefreiheit als Ziel bei allen Baumaßnahmen des Landkreises,
- Barrierefreiheit als Vorgabe bei allen vom Landkreis bezuschussten Baumaßnahmen,
- Barrierefreiheit der Dienstgebäude,
- Förderung der Mobilität von Menschen mit Behinderung durch Sicherstellung der Barrierefreiheit (Nutzung baulicher und sonstiger Anlagen, technischer Gebrauchsgegenstände)

Außerdem haben die zuständigen Verantwortungsträger geplant, die Fahrzeuge des Schienenpersonennahverkehrs, der Bahnsteiganlagen und deren Zugang schrittweise barrierefrei zu gestalten.

Seitens der Deutschen Bahn AG gibt es hierzu eine entsprechende Umsetzungskonzeption

## Maßnahmen

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Landkreis folgende Maßnahmen festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit
Fortschreibung des elektronischen Wegweisers für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Anhalt Bitterfeld (als arbeitsmarktpolitische Maßnahme)	Landrat Behindertenbeauftragter Beirat für Menschen mit Behinderungen des Landkreises
Sicherstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen durch Zurverfügungstellung der Beratungsräumlichkeiten, der Übernahme von Kosten nach dem Reisekostenrecht, der sachlichen Voraussetzungen sowie die Gewährleistung der Mitwirkung eingeladener Ämter	Behindertenbeauftragter
Schulung des Beirates für Menschen mit Behinderungen über die neue DIN 18040 und die Novellierung der Landesbauordnung	Behindertenbeauftragter
Auszeichnung vorbildlicher barrierefreier Gebäude im Landkreis	Beirat für Menschen mit Behinderungen und Behindertenbeauftragter



Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung zentraler Veranstaltungen, z.B. zum Europäischen Protesttag für Menschen mit Behinderungen jeweils am 5. Mai	Landrat
Schaffung barrierefreier Spielplätze in Verantwortung der Städte und Gemeinden zur Umsetzung der DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen ...“	Kommunen
Prüfung und Stellungnahme aller öffentlichen Bauvorhaben zum Zwecke der Barrierefreiheit	Behindertenbeauftragter
Durchführung von Ortsbegehungen zur Feststellung und Beseitigung von baulichen Barrieren und Problembereichen in den Ortsgemeinden	Behindertenbeauftragter Beirat für Menschen mit Behinderungen Verbandsgemeinden und Städte des Kreises
Barrierefreiheit für alle Dienstgebäude der Kreisverwaltung mit einem Treppenlift und Aufzügen, barrierefreien WC – Anlagen und barrierefreier Zugänglichkeit	Behindertenbeauftragter Dezernat II
Verkauf von Euro- Schlüsseln für barrierefreie WC – Anlagen	CfB (Club Behinderter und ihrer Freunde e.V.), BSK (Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.), Kommunen
Einflussnahme auf die Gestaltung und Teilnahme der Kommunen des Landkreises um die Anerkennung im Rahmen des Landeswettbewerbes um eine barrierefreie Kommune	Behindertenbeauftragter Beirat für Menschen mit Behinderungen Verbandsgemeinden und Städte im Landkreis

### 3.9. Barrierefreie Kommunikation und Information

**Artikel 9** der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Barrierefreiheit** regelt:

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Zugangsbarrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und Gebärdendolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offen stehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und –systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und –systeme in einem frühen Stadium zu fördern, so dass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

**Artikel 21** der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Meinung und Information** regelt:

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

## **Vision**

Im Landkreis können alle Menschen barrierefrei an Informationen und an der Kommunikation teilhaben. Das Zwei – Sinne – Prinzip bei der Gestaltung von Informationen findet Beachtung. Zeitungen sind auch zum Hören da und akustische Ansagen sind auch lesbar. Eine bürgernahe und leicht verständliche Sprache sowie der Einsatz von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen sorgen dafür, dass Informationen von allen gleichberechtigt genutzt werden können und Kommunikation ohne Barrieren stattfinden kann.

## **Ziele**

Das mittelfristige Ziel des Landkreises ist die umfassende Barrierefreiheit als Grundlage für die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Dazu gehört, einen gleichberechtigten Zugang zu Information und Kommunikation zu gewährleisten und über barrierefreie Angebote zu informieren.

## **Maßnahmen**

Zum Erreichen dieser Ziele werden im Landkreis folgende Maßnahmen festgelegt:

Maßnahmen	Zuständigkeit
Unterstützung der Kommunen beim Aufbau von Internetplattformen für behindertenrelevante Informationen	Behindertenbeauftragter Verbandsgemeinden und Städte des Kreises

ständige Aktualisierung und barrierefreie Gestaltung der Internetplattform des Landkreises	Pressestelle
bedarfsbezogene Bereitstellung barrierefrei nutzbarer elektronischer und einfacher Formulare und Hilfeleistung beim Ausfüllen durch alle Dezernate, Ämter und Fachbereiche .	Fachämter und Bürgerämter
Überprüfung aller Satzungen, Richtlinien und Dienstanweisungen auf ihre Übereinstimmung mit der UN-Konvention	Landrat, Dezernate und Fachbereiche
Durchsetzung der Umsetzbarkeit der barrierefreien Gestaltung von rechtswirksamen Bescheiden mit dem Ziel, diese leichter lesen zu können (Schriftgröße, Kontrast, Schriftart, einfache Sprache)	Dezernate und Fachbereiche
räumliche und sächliche Sicherstellung der Arbeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen, Absicherung der Mitwirkung der eingeladenen Ämter und Strukturen	Behindertenbeauftragter
Schaffung barrierefreier Wahllokale	Landrat
Durchführung von Aktionstagen für Menschen mit Behinderungen, z.B. mit der Feuerwehr, dem Rettungsdienst ect.	Beirat für Menschen mit Behinderungen
Durchführung kommunaler Veranstaltungen grundsätzlich in barrierefrei zugänglichen Räumen	Veranstalter
Schaffung von Angeboten zur Förderung der Teilhabe von Mädchen und Frauen mit Behinderungen	Behinderten und Gleichstellungsbeauftragte
Einflussnahme auf die Kassenärztliche Vereinigung des Landes Sachsen-Anhalt, dass Arztpraxen nur noch eine Konzession erhalten, wenn sie barrierefrei zugänglich sind	Dezernat III / Amt 53

### 3.10. Sonstige Ziele und Maßnahmen

Übergeordnetes Ziel des Aktionsplans des Landkreises ist die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Aktionsplanes des Landes Sachsen-Anhalt. Entscheidend dabei ist die Bewusstseinsbildung innerhalb der Verwaltung und nach außen.

**Artikel 8** der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema **Bewusstseinsbildung** regelt

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,

i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,

ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;

b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;

c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

## **Vision**

Die Menschen im Landkreis leben miteinander als Gemeinschaft der Vielfalt und im Respekt vor ihrer Individualität. Sie sind aufmerksam für die kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderung.

## **Ziele**

Es ist Anliegen des Landkreises, die Zivilgesellschaft bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dadurch einzubeziehen, dass ihre Ziele bekannt werden.

### **4 Umsetzungsstrukturen: Koordinierungsmechanismus und Anlaufstelle**

In der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind in Artikel 33 Maßnahmen zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung des Übereinkommens enthalten. Nach dieser Maßgabe wird die Anlaufstelle für den Landkreis in den Dezernaten I und III angesiedelt. Die Anlaufstelle ist für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention zuständig.

Die Aufgabe des Koordinierungsmechanismus nach der UN-Behindertenrechtskonvention nimmt im Landkreis das zuständige Dezernat wahr. In Kooperation mit dem Behindertenbeauftragten unterstützt sie die Durchführung der Maßnahmen der Landesregierung und des Landkreises zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen zur Teilhabe behinderter Menschen ist selbstverständlich; die Anregungen und Empfehlungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen werden mit einbezogen.

Der Aktionsplan des Landkreises Anhalt Bitterfeld wird regelmäßig aktualisiert und ergänzt. Er wird Grundlage zur Berichterstattung in den zuständigen Gremien werden.